

EK 2	Beschlüsse des AK 2.5 „Spielplatzgeräte und Anlagen für den öffentlichen Bereich“)			
<u>Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)</u>				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP	Titel des Beschlusses	Beschluss

Übertrag aus Beschlussliste des EK 2 (Stand 2009)

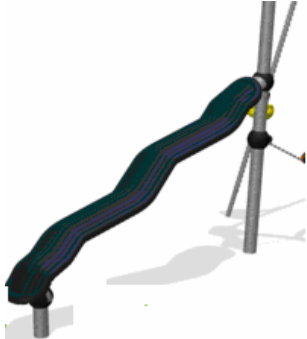
01	EK 2 / 29-04 13.12.2010	4	Trampolin-Bungee-Jumping	Für stationäre Versionen (Aufstelldauer am selben Platz ab ca. 1/2 Jahr) ist eine GS-Zeichen Vergabe möglich - im Gegensatz zu "fliegenden Bauten", die mit wechselnden Aufstellorten betrieben werden.
02	EK 2 / 29-04 13.12.2010	4	Trockenrisse in Holzbauteilen auf Kinderspielplätzen	AK 2.5 des EK 2 schließt sich der Aussage bzgl Trockenrisse des Beiblattes zur DIN EN 1176-1 an.
03	EK 2 / 28.1-08 13.12.2010	4	Spielgeräte für den öffentlichen Bereich Höhe der Absturzsicherung	Bei Baumusterprüfungen sind Podeste mit einer freien Fallhöhe von mehr als 3 m zwingend komplett oder alternativ mit nicht überkletterbaren Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,8 m zu verschließen.
04	EK 2 / 08.1-09 13.12.2010	4	Basketballanlagen	Basketballanlagen werden nicht nach der EN 1176, sondern nach EN15312 „Multisportanlagen“ zertifiziert , da es sich hierbei um keine klassischen Wettkampfkörbe sondern eher um Ballwurf-Übungsanlagen handelt. Unter folgenden Voraussetzungen sind Zielbretter gemäß Punkt 4.4.2.2 „Fangstellen für Finger“ zulässig. - Geschlossene Ausführung oder Löcher kleiner 8 mm, oder -bei Öffnungen größer 25 mm sind die Kantenradien im gesamten Gitterbereich von mindestens 3 mm zu runden oder - bei Öffnungen größer 25 mm darf die Tiefe der Öffnungen 30 mm nicht überschreiten. Zielbretter mit einem Lochdurchmesser zwischen 8 mm und 25 mm sind nicht zulässig.

Beschlüsse des EK 2 / AK 2.5

EK 2		Beschlüsse des AK 2.5 „Spielplatzgeräte und Anlagen für den öffentlichen Bereich“)		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP	Titel des Beschlusses	Beschluss
05	13.12.2010	4	Nestschaukeln Plattformschaukel	Es beschlossen, dass bei der Ermittlung der freien Fallhöhe bei Schaukeln mit Sitzen nach 4.6.3 der EN 1176-2:2008 (Schaukelsitze und flächige Gebilde für mehrere Personen) der oberste Punkt des Randes bei einer Schaukelauslenkung von 60° als Bezugsmaß herangezogen wird.
06	13.12.2010	4	Fallschutzplatten Zertifikatangaben	Die Prüfberichte sowie die Zertifikate müssen eindeutig den geprüften Produkten zuzuordnen sein. Daher wurde beschlossen, dass folgende Mindestinformationen in den Prüfberichten und auf den jeweiligen Zertifikaten aufzunehmen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Materialangaben • Abmessungen • Gewicht • Verbindungselemente (falls vorhanden) Plattenstärke bezogen auf die maximal zulässige ermittelte Fallhöhe
07	13.12.2010	4	Korngrößen für loses Schüttmaterial	Bei positiver Bewertung von Rinden“mulch“ und Hackschnitzeln ist die Festlegung der zulässigen Korngrößen notwendig. (Mindestgrößen aus hygienischen Gründen und Maximalgrößen aufgrund möglicher Verletzungsgefahr). Die in der EN 1177 angegebenen Korngrößen für loses Schüttmaterial stellen lediglich Empfehlungen dar, um dem Betreiber eine Hilfestellung zu geben. (Für das gelistete Material in der entsprechenden Körnung existieren Erfahrungs- und Messwerte, die eine Prüfung vor Ort nicht erforderlich machen). Der Ausschuss war der Meinung, dass Rinden- und Hackschnitzel nur mit den folgenden Korngrößen als Fallschutz für Spielplätze geeignet sind: Rindenschnitzel : Mindestkorngröße: 20 mm Maximale Größe: 80mm Hackschnitzel: Mindestkorngröße: 5 mm

EK 2		Beschlüsse des AK 2.5 „Spielplatzgeräte und Anlagen für den öffentlichen Bereich“)		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<p>Maximale Größe: 70 mm</p> <p>Anmerkung: Der Begriff „Mulch“ sollte im Bericht / Zertifikat nicht verwendet werden, da Mulch falsche Vorstellungen weckt.</p>
08	13.12.2010	3	Slacklines	<p>Grundsätzlich wurde beschlossen, dass Slacklinesysteme GS- fähige Produkte sind.</p> <p>Nach Durchsicht der Prüfgrundlage E DIN EN 14960 wurde folgende Verfahrensweise / Ergänzung zur Prüfgrundlage für eine GS- Prüfung beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung der Kennzeichnung mit dem max. Benutzergewicht (80kg) – (Begründung: Man legt bei der Prüfung der Festigkeit ein Benutzergewicht von 80kg zu Grunde. Die Gurte werden aber nur mit der zul. Benutzerzahl (1) gekennzeichnet. 2. Hinweis in Zertifikat/Gebrauchsanleitung dass die Slacklinesysteme bei Verwendung im öffentlichen Bereich nur unter Aufsicht genutzt werden dürfen. (Begründung: Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Slackline ausschließlich von einer Person genutzt wird. Des weiteren muss aufgrund vorhersehbarer Nutzung und der Vandalismusanfälligkeit auf Grund der üblichen Materialauswahl eine Kontrolle der Systeme vor jeder Nutzung erforderlich. Auch kann nicht sichergestellt werden, dass die Spannelemente nicht unbefugt gelöst werden) 3. Hinweis auf stoßdämpfende Eigenschaften sowie erforderliche Ausdehnung der Aufprallfläche in der Gebrauchs- bzw. Montageanleitung gemäß den Anforderungen der EN 1176-1 (Begründung: Diese Norm regelt bereits entsprechende Anforderungen an die erforderlichen stoßdämpfenden Eigenschaften sowie die Ausdehnung der Aufprallflächen. Aufgrund des vorhersehbaren Sturzes sind entsprechende Anforderungen an diese Bereiche zu spezifizieren.

lfd. Nr.	Sitzung	TOP	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	-----	-----------------------	-----------

08	13.03.2011	6	<p>Bogenförmige Kletter- bzw. Rutscheile</p>  <p>Beispiel</p>	<p>Um diese Anbauteile klar gegen die konstruktiven Vorgaben von Rutschen abgrenzen zu können, wurde zur Bewertung dieser Elemente folgender Beschluß gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Radien der Enden dieser Elemente müssen analog zu den Rutschen mindestens 50mm betragen. (Schutz vor dem Zurückschlagen) 2. Diese Art der Rutscheile dürfen nicht an leicht zugänglichen Spielplatzgeräten im Sinne von Abschnitt 4.2.9.5 der EN 1176-1:2008 montiert bzw. befestigt sein. 3. An dem Zugangsbereich der Anbauelemente muss eine Festhaltungsmöglichkeit vorhanden sein. (hiermit soll ein sicherer Start gewährleistet werden) <p>Ein Einsitzteil, der eine stabile Sitzposition ermöglicht, ist jedoch nicht zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Formgebung der Elemente muss so gestaltet sein, dass keine stabile Sitzhaltung, wie diese bei Rutschen typisch ist, ermöglicht wird. Dies kann z.B. durch eine runde oder elliptische Formgebung erreicht werden. <p>Es wurde weiter beschlossen, dass keine maximale Höhenbegrenzung des Elementen Endes zum Boden hin erforderlich ist. (Hier sollte das Aufkommen mit den Beinen zuerst um die dynamische Vorwärtsbewegung abzufangen möglich sein. Anders als bei Rutschen, die ein Auslaufteil aufweisen ist hier nicht damit zu rechnen, dass Kinder mit dem Steiß auf den Boden aufschlagen)</p>
----	------------	---	---	---

EK 2	Beschlüsse des AK 2.5 „Spielplatzgeräte und Anlagen für den öffentlichen Bereich“)			
<u>Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)</u>				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP	Titel des Beschlusses	Beschluss

Anmerkung:

Als Grundlage zur aktuellen Beschlussfassung wurden zu den Punkten 1-4 die bereits bis zum Jahr verabschiedeten EK Beschlüsse herangezogen.

Die Beschlüsse 05-07 basieren aus dem Dokument der Ergebnisniederschrift des EK2 Unterausschusses Kinderspielplatzgeräte vom 20.06.2006

Folgende Beschlüsse wurden aufgrund bereits erfolgter Berücksichtigung in den derzeit gültigen Regelwerken gestrichen:

- Beschluß EK 2/38-05 Boulderwände in Schulen (siehe DIN EN 12572-2 und GUV SI-8465)
- Beschluß EK 2/29-04 Seile an Kletterrampen (siehe EN 1176-1 Abschnitte 4.2.12.1 und 4.2.12.2)
- Beschluß EK 2/21-03 Spielplätze in Biergärten (siehe Anwendungsbereiche der EN 1176-1 und EN 71-8)
- Beschluß EK 2/28.1-08 Hüpfburgen für den öffentlichen Bereich (siehe ZLS – Liste „nicht GS-Zeichenfähige Produkte“)